



Marie Noëlle Engels

Foto: privat

Mail aus Bonn

Vor Kurzem habe ich auf einer gynäkologischen Station meine erste Famulatur verbracht. Besonders das breite Spektrum von OP bis Geburtshilfe hat mich dabei fasziniert. Ist man in der Krankenversorgung doch oft mit dem Tod konfrontiert, so steht hier immer wieder der Beginn des Lebens im Mittelpunkt. Wie Vorklinik und Klinik, so unterscheiden sich auch Pflegepraktikum und Famulatur enorm. Als Pflegepraktikantin hatte ich den Eindruck, wer auf Einblicke in die ärztliche Tätigkeit hofft,

wird schnell als anmaßend wahrgenommen. Im Kontrast dazu wird man als Famulantin von den Ärzten als „junge Kollegin“ vorgestellt, angesprochen und wahrgenommen. Mir in einem Monat möglichst große Einblicke in die Gynäkologie zu verschaffen, schien allen ein ehrliches Anliegen zu sein. Oder wie es eine der Assistenzärztinnen ausdrückte: „Wir müssen dafür sorgen, dass Marie sich für die Gynäkologie entscheidet. Du willst doch nicht wirklich später mit den Nerds in der Neurologie rumhängen und den ganzen Tag nur Hydrocortison verschreiben?“

Geburten mitzuverfolgen, gestaltete sich trotzdem schwierig. Neben anderen Hindernissen stand mir im Weg, dass viele Babys scheinbar die Nacht bevorzugen, um geboren zu werden. Darum freute es mich besonders, als sich am Morgen meines letzten Tages eine Zweit-

gebärende mit Geburtsbeginn vorstellte. Nachdem ausgiebiges Treppensteigen und Spaziergehen keinen Fortschritt bewirkten, fuhr sie allerdings wieder nach Hause. Doch am Abend kam sie mit fortgeschrittenem Status zurück. In der Zwischenzeit hatten die Schichten gewechselt, aber ich war zufällig noch auf der Station. Auf das bekannte Gesicht reagierte die werdende Mutter fröhlich und erlaubte mir, bei der Geburt dabei-zubleiben. Im Anschluss wandte sie sich lächelnd an mich: „Dann waren Sie ja jetzt vom Anfang bis zum Ende dabei.“

Das Leid von Patienten lindern zu können, ist das eine. Aber dabei zu sein, wenn ihnen ein großes Glück widerfährt, hat sich mir als Freude einer ganz besonderen Qualität offenbart.

Wie erlebt Ihr das Studium der Humanmedizin? Schreibt mir an medizin-studium@aekno.de.

Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit

Unterschiedliche Regelungen in Nordrhein

Prüfungssituationen sind Stresssituationen. Wochenlang bereiten sich Studierende auf Kurs- oder Abschnittsprüfungen vor. Ärgerlich, wenn eine Erkrankung der Teilnahme an einer Prüfung einen Strich durch die Rechnung macht. Jeder Studierende sollte wissen, was zu tun ist, damit die Prüfung nicht als „nicht bestanden“ gezählt wird. Dazu finden sich Regelungen sowohl in der *Approbationsordnung für Ärzte* im § 18 als auch im § 63 Abs. 7 des *Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen* aus dem Jahr 2014. Dort steht unter anderem: „Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen.“

Das *Rheinische Ärzteblatt* hat in den fünf Medizinischen Fakultäten in Nordrhein nachgefragt, wie der Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit derzeit in den Prüfungsordnungen

geregelt ist. Für den Aachener Modellstudiengang Medizin erläutert die Gruppenleiterin Studien- und Prüfungscoordination, Dr. Sonja Finsterer, dass die krankheitsbedingte Verschiebung von Kursprüfungen nur in Frage kommt, wenn der Studierende vor Prüfungsbeginn telefonisch oder per Mail das Sekretariat der Modellstudiengangsleitung benachrichtigt. Dann muss innerhalb von fünf Werktagen ein ärztliches Attest bei dem Jahrgangskordinator nachgereicht werden. Die versäumte Prüfung kann beim nächsten stattfindenden Prüfungstermin angetreten werden.

Etwas anders sieht die Regelung bei der „Ärztlichen Basisprüfung“ aus, die das Äquivalent zum Physikum ist. Wer daran krankheitsbedingt nicht teilnehmen kann, hat ein amtsärztliches Attest dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Die kurzfristige Benachrichtigung, dass die Basisprüfung krankheitsbedingt nicht angetreten werden kann, ist auch hier obligat. Die zugrunde liegende Aachener Studien- und Prüfungsordnung datiert aus dem Jahr 2012. Eine Anpassung an die neueren Bestimmungen des *Hoch-*



Foto: Romariolen/istockphoto.com

schulgesetzes NRW ist nach Auskunft von Finsterer vorgesehen.

Wie die Regelungen in den anderen nordrheinischen Medizinfakultäten gestaltet sind, lesen Sie in den kommenden Ausgaben des *Rheinischen Ärzteblattes*.
bre